



Gündlischwand

Zweilütschinen

im Zentrum der Jungfrau-Region

Mitteilungsblatt

Nr. 05 / 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung	2
2. Hundetaxe 2018	2
3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2018	2
4. Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Mittag- und Nachtruhe	3
5. Wildes Parkieren	4

1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Datum / Zeit	Grund
23.07. – 03.08.2018	Ferien

In dringenden Fällen wenden sie sich direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir ihnen bestens.

2. Hundetaxe 2018

Gemäss neuer Regelung werden den bereits erfassten Hundehalterinnen und Hundehaltern die Gebühren von Fr. 60.00 pro Hund für das Jahr 2018 im August in Rechnung gestellt.

Alle neuen Hundehaltenden, deren Hunde am 01.08.2018 älter als 3 Monate sind, werden aufgefordert, sich bis am 31.08.2018 bei der Gemeindeverwaltung Gündlischwand zu melden und die Hundetaxe bar am Schalter zu bezahlen.

3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2018

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2018 sind die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern spätestens um 03.30 Uhr zu schliessen; eine zusätzliche Überzeitbewilligung ist nicht erforderlich.

Wir bitten die Gäste sowie die Wirtinnen und Wirte auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und wünschen allen ein schönes Fest. In diesem Jahr findet **kein** Fackelumzug statt.

4. Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Mittag- und Nachtruhe

Gemäss Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern sind öffentliche Feiertage die Sonntage, die hohe Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten, die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

Im Allgemeinen ist an den öffentlichen Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. An hohen Festtagen sind überdies verboten: sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt, grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben, Schaustellungen, öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert, das Offenhalten von Spielsalons.

Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

Wir bitten die Bevölkerung sich an dieses Gesetz zu halten.

Von 22:00 – 07:00 Uhr ist generell jede Störung oder Belästigung verboten. Von 12:00 – 13:30 Uhr und von 20:00 – 07:00 Uhr sind zudem verboten: Haushaltlärm / Wohnlärm / lärmige Gartenarbeiten. Von 12:00 – 13:15 Uhr und von 20:00 – 07:00 Uhr gelten die Sperrzeiten für lärmige Arbeiten (Baulärm). Für Vorbereitungsarbeiten: 15 Minuten vor Ablauf der Sperrzeit. **An Sonntagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen**, die in der Öffentlichkeit durch Gebrauch von Maschinen, Motoren oder auf andere Weise Lärm verursachen, wie **zum Beispiel Rasen mähen, verboten!!**

5. Wildes Parkieren

In letzter Zeit wurde vermehrt beobachtet, wie zum Beispiel auf dem Wendeplatz in der Choufasmatta Autos parkiert wurden. Dieser gilt ausschliesslich als Wendeplatz und nicht als Parkplatz! Wir bitten die Bevölkerung, die Fahrzeuge nicht auf dem Wendeplatz zu parkieren!



Der Gemeinderat sowie das Personal der Gemeinde wünschen ihnen einen schönen Bundesfeiertag!

